## Ablauf einer Beratungsanfrage

## Grundsätzlich beraten wir alle Personen rund um das Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung!

- Die Beratung erfolgt immer <u>pseudonymisiert</u>, also ohne Nennung des Namens des Kindes oder Jugendlichen.
- Einen Termin für eine Beratung erhalten Sie in der Regel innerhalb von 5 8
  Werktagen.
- Jede Beratung wird von der <u>anfragenden Einrichtung</u> anhand einer Vorlage protokolliert. Die Vorlage für das <u>Echtzeitprotokoll</u> finden Sie auf unserer Webseite.
- Wenn das Ergebnis lautet, dass es sich um eine **akute** Kindeswohlgefährdung handelt, <u>so erfolgt eine Mitteilung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</u> an die Sozialen Dienste durch die beratene Einrichtung.
- Die Mitteilung erfolgt entweder (soweit bekannt) bei dem/der verantwortlichen Bezirkssozialarbeiter\*in oder über die Kindesschutzstelle unter 0621 293 3700.

## Die gesetzlichen Grundlagen

Am 01.01.2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BuKischG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland.

Nach dem Gesetz (§ 8a SGB VIII) sind alle Fachkräfte aus dem Bereich der Kinderund Jugendhilfe verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Dazu soll eine 'Insoweit erfahrene Fachkraft' beratend hinzugezogen werden.

Seit 2012 haben nach § 8b SGB VIII nun auch alle sonstigen "Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen" (z. B. Trainer in Sportvereinen, Geistliche, Musiklehrer) sowie im § 4 KKG als "Geheimnisträger" beschriebene Berufsgruppen, wie Ärzte/-innen, Lehrer/-innen, Psychologen/-innen etc., Anspruch auf eine Beratung durch eine Beratungsfachkraft Kinderschutz/I.e.F.